

Umweltrelevante Stellungnahmen

Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

Anschreiben vom 14.04.2020

Eingegangen
29. April 2020
Bauer Tiefbauplanung GmbH

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Gemeindeverwaltung Neukirchen
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Bettina Seiferth

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1547
Telefax +49 371 532-1929

bettina.seiferth@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C34-2417/431/23

Chemnitz,
27. April 2020

nachrichtlich an:

- LRA Erzgebirgskreis SG Bauleitplanung/Denkmalschutz
- Planungsverband Region Chemnitz
- Bauer Tiefbauplanung GmbH

Erzgebirgskreis - Gemeinde Neukirchen
Bebauungsplan "Neue Grundschule Neukirchen", 1. Änderung
Stellungnahme der Raumordnungsbehörde

Schreiben des Planungsbüros vom 14. April 2020, Stand: 03/2020
unser Schreiben vom 21. Januar 2019

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 BauGB. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die obere Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Änderungen stehen mit den Belangen der Raumordnung im Einklang.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Neukirchen beabsichtigt den mittlerweile seit dem 14. August 2019 rechtskräftigen Bebauungsplan "Neue Grundschule Neukirchen" zu ändern.

Die Änderung umfasst eine notwendige Anpassung der Verkehrssituation. Im Zuge der Herstellung eines Kreisverkehrs an der Stollberger Straße muss die geplante Bushaltestelle in den Bebauungsplan integriert werden.

Die Änderung macht eine Anpassung des Geltungsbereiches notwendig.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
- Regionalplan Region Chemnitz (in Aufstellung befindlich)

3. raumordnerische Bewertung

Die Änderungen stehen mit den Belangen der Raumordnung im Einklang.

4. Hinweise

Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1180131 eingetragen.

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Aus Sicht des Referates Baurecht ergehen folgende Hinweise:

Herr Seifert, Tel.: 0371/532 2513,

E-Mail: stefan.seifert@ldc.sachsen.de

Wir verweisen nochmals auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 21. Januar 2019.

Die Gemeinde sollte sich im Kontext der Schulplanung sowohl zum Verfahrensstand der in Aussicht genommenen Flächennutzungsplanung äußern, wie auch zum Immissionsschutz.

Im beigefügten Lärmschutzgutachten (SLG, 14. Februar 2020) wird darauf orientiert, Flächen, auf denen sich die Kinder während der Schulpausen im Freien aufhalten können (Pausenhöfe), abgewandt von benachbarten Geräuschquellen (B 180, Gewerbegebiet) und nach Möglichkeit im Schutz des Schulgebäudes, also im nördlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche anzuordnen. Dies sollte planerisch mit entsprechenden Festsetzungen umgesetzt und in der Begründung beschrieben werden.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung und integriert weitere fachliche Hinweise. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bettina Seiferth
Referentin Raumordnung



Gemeindeverwaltung
Neukirchen/Erzgeb.
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen/Erzgeb.

Datum: 22. April 2020
Bearbeiter: Fr. Peters
Telefon: (0375) 289 405 23
E-Mail: claudia.peters@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

1. Änderung des Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Folgende Unterlagen lagen dem Schreiben der Bauer Tiefbauplanung GmbH vom 14. April 2020 bei:

- Vorentwurf der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 13. März 2020
- Begründung des Vorentwurfes mit Umweltbericht vom 13. März 2020
- Schallimmissionsprognose vom 14. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen“ gebeten.

Sachverhalt

Der Bebauungsplan „Neue Grundschule Neukirchen“ trat mit Bekanntgabe der Genehmigung am 14. August 2019 in Kraft. Durch die Erschließungsplanung ergeben sich Flächenverschiebungen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die textlichen Festsetzungen bleiben bestehen. Der Geltungsbereich wird im Südwesten um eine aus der Erschließungsplanung resultierende Bushaltestelle erweitert.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung (Regionales Windenergiekonzept und Ziele Z 3.2.2 bis Z 3.2.5 des Offenlage-Entwurfs).

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen und bei der Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung **keine Bedenken**.

Verfahrenshinweise

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Ref. 34
LRA Erzgebirgskreis
Bauer Tiefbauplanung GmbH



**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Stabsstelle Kreisentwicklung**

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Bearbeiter/in: Frau Vogl
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A 1.35
Telefon: 03733 831-1048
Telefax: 03733 831-1057
E-Mail: Mandy.Vogl@kreis-erz.de
Ihre Zeichen: RB/nf
Ihre Nachricht: 14.04.2020
Unsere Zeichen: 614.521-20(130)-30010(vl)
Datum: 20.05.2020

Gemeinde Neukirchen

1. Änderung Bebauungsplan "Neue Grundschule Neukirchen"

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
hier: Abgabe einer Stellungnahme

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 14.04.2020
- Planzeichnung und Begründung – Stand: 13.03.2020
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 26.03.2020 den o. g. Vorentwurf gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Neue Grundschule Neukirchen“ ist am 14.08.2019 in Kraft getreten. Das Landratsamt Erzgebirgskreis hatte zum Entwurf des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits am 21.01.2019 unter dem Aktenzeichen 614.521-18(397)-333(Wa) eine Stellungnahme abgegeben. Da die Gemeinde im Zuge der Herstellung des Kreisverkehrs an der Stollberger Straße (S 258) – Straße zum Gewerbepark eine Bushaltestelle verlegen muss und damit umfassende Flächenanpassungen verbundenen sind, ist eine Änderung des ursprünglichen Bebauungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,46 ha.

Mit Schreiben vom 14.04.2020 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis um Stellungnahme gebeten.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:



Baurecht**Bearbeiter: Frau Kleiner****Tel.: 03733 831-4171**

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Denkmalschutz**Bearbeiter: Frau Grimm****Tel.: 03733 831-4123**

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Flurneuordnung**Bearbeiter: Herr Vogel****Tel.: 03735 601-6252**

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Vermessung**Bearbeiter: Herr Rauschenbach****Tel.: 03733 831-4245**

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.

Immissionsschutz**Bearbeiter: Frau Pechmann****Tel.: 03771 277-6115**

Seitens des Immissionsschutzes gibt es keine Einwände gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans.

Die Stellungnahme vom 21.01.2019, Aktenzeichen 614.521-18(397)-333(Wa) behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz**Bearbeiter: Herr Löttsch****Tel.: 03735 601-6135**

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Die Stellungnahme vom 21.01.2019, Aktenzeichen 614.521-18(397)-333(Wa) behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Forst**Bearbeiter: Frau Ullmann****Tel.: 03735 601-6306**

Durch die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes werden keine forstrechtlichen Belange berührt.

Naturschutz**Bearbeiter: Frau Heyner****Tel.: 03771 277-6203**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände erhoben.

Die Stellungnahme vom 21.01.2019, Aktenzeichen 614.521-18(397)-333(Wa) behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Landwirtschaft**Bearbeiter: Herr Nestler****Tel.: 03735 601-6208**

Agrarstrukturelle Belange stehen der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans nicht entgegen.

Siedlungswasserwirtschaft**Bearbeiter: Frau Plorin
Frau Uhlig****Tel.: 03735 601-6173
03735 601-6171**

Unter Verweis auf die Stellungnahme vom 21.01.2019, Aktenzeichen 614.521-18(397)-333(Wa), die ihre Gültigkeit weiterhin beibehält, gibt es aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände zur 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Wasserbau**Bearbeiter: Frau Giesa****Tel.: 03771 277-6168**

Die Stellungnahme vom 21.01.2019, Aktenzeichen 614.521-18(397)-333(Wa) behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Brandschutz**Bearbeiter: Herr Ackermann****Tel.: 03733 831-5262**

Es wird auf die Stellungnahme Aktenzeichen 614.521-18(397)-333(Wa) vom 21.01.2019 zum Entwurf des inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen“ verwiesen.

Straßenverkehr**Bearbeiter: Herr Kaden****Tel.: 03771 277-7106**

Die untere Verkehrsbehörde war maßgeblich an der Planung der Bushaltestelle im Zusammenhang mit dem Neubau des sich anschließenden Kreisverkehrs beteiligt.
Es bestehen keine Einwände.

Straßenverwaltung/Kreisstraßen**Bearbeiter: Herr Hennig****Tel.: 03771 277-7152**

AZ.: 653.0/371/20/TÖB 067-20

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.
Es ist keine Kreisstraße betroffen.

Senioren- und Behindertenbeauftragte**Bearbeiter: Frau Dittrich****Tel.: 03733 831-1060**

Die Stellungnahme zum Vorentwurf des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 16.08.2018, Aktenzeichen 614.521-18(145)-333(Wa) behält ihre Gültigkeit.

Es sind außerdem die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen zu beachten:

- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) in der aktuellen Fassung vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117)
- DIN 18040-3: 2014-12 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

- DIN 32984: 2011-10 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN 32975: 2009-12 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

Hinsichtlich der Bushaltestelle ist folgendes zu beachten:

- Öffentlich zugängliche Anlagen des Personenverkehrs müssen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein (DIN 18040-3, Kapitel 5.6).
- Haltestellen und Fahrzeuge sind systematisch aufeinander abzustimmen, andernfalls ist keine barrierefreie Lösung möglich.
- Visuelle Orientierungshilfen sind nach DIN 32975 auszuführen.
- Bodenindikatoren sind nach DIN 32984 auszuführen.
Zu beachten sind:
 - Bewegungsflächen –DIN 18040-3, Kapitel 5.6.2
 - Höhenunterschiede und Abstände –DIN 18040-3, Kapitel 5.6.3
 - Fahrgastinformationen –DIN 18040-3, Kapitel 5.6.4
 - Orientierung–DIN 18040-3, Kapitel 5.6.5
 - Witterungsschutz –DIN 18040-3, Kapitel 5.6.6 i. V. m. DIN 32975, Kapitel 4.5
- Der Witterungsschutz ist auch für Rollstuhlbenutzer vorzusehen und muss bei jeder Witterung leicht, erschütterungsarm und gefahrlos begehen- und befahrbar sein. Die Bewegungsfläche für den Rollstuhl beträgt 150 cm x 150 cm. Der Höhenunterschied zwischen Wartehäuschen und Gehweg darf nicht mehr als 3 cm betragen. Der Witterungsschutz muss mind. 300 cm breit und 200 cm tief sein und darf nicht in seiner Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Mauervorsprünge, Ausstattungen und Bepflanzung. Der Kopffreiraum muss mindestens 230 cm betragen.
- Entsprechend der DIN 32975, Kapitel 4.5 sind transparente Glasflächen -Witterungsschutz- mit zwei mindestens 8 cm hohen Sicherheitsmarkierungen in Streifenform zu versehen, die über die gesamte Glasbreite reichen, visuell kontrastreich sind, jeweils helle und dunkle Anteile enthalten und in einer Höhe von 40 cm bis 70 cm und 120 cm bis 160 cm über Oberkante Fußboden angeordnet werden.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Bearbeiter: Herr Michael

Tel: 03771 277-3211

AZ.: 503.00/20.234-mi

Grundlage für die Stellungnahme bildet § 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11.12.1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266) geändert worden ist.

Aus Sicht des Gesundheitsamts ergeben sich keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans.

Lärmschutz:

Entsprechend der durchgeführten Schallimmissionsprognose vom 14.02.2020 ist das Plangebiet von Verkehrsgeräuschen unterschiedlich stark belastet. Demnach sind Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche des Beiblattes 1 der DIN 18005 für „Mischgebiet“ von 60/50 dB(A) tags/nachts für den südlichen Teil des Plangebietes, etwa auf einem

Viertel der gesamten Baufläche zur Tageszeit und auf etwa einem Drittel der gesamten Baufläche zur Nachtzeit, prognostiziert.

Für das Planvorhaben eines Schulstandortes würde sich somit aus Sicht des Lärmschutzes der mittlere und nördliche Teil des Plangebietes eignen.

Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass lärmsensible Bereiche (z. B. Freiflächen für den Aufenthalt von Kindern), sofern keine Schallabschirmung von Verkehrsgeräuschen durch Gebäude vorhanden ist, möglichst im nördlichen Teil der Baufläche angeordnet werden.

Die Freispielflächen für Kinder sollten nach Möglichkeit im Schutz von Gebäuden angeordnet werden (schallabschirmende Wirkung), da der empfohlene Wert von 50 dB laut Berechnungen bei freier Schallausbreitung selbst im günstigsten Bereich (nördlicher Bereich) bis zu 5 dB überschritten wird.

Trinkwasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung hat über das zentrale Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde zu erfolgen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Grundsätzliche Forderungen und Hinweise des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bei Bauvorhaben:

Belästigungen durch Lärm, Stäube und Gerüche, die während der Baumaßnahmen auftreten, sind, insofern sie sich auf Anwohner (Wohngebäude, Freizeitgebäude und -gelände) oder Funktionsbereiche (Betriebe, öffentliche Einrichtungen) störend auswirken können, so gering wie möglich zu halten.

Es ist zu sichern, dass bei unterirdischen Arbeiten vorhandene Trinkwasserleitungen vor Beschädigungen geschützt und keine Trinkwassergewinnungsanlagen sowie deren Einzugsgebiete beeinträchtigt werden.

Ebenso darf es durch das Vorhaben zu keiner Negativbeeinträchtigung vorhandener privater Trinkwasserversorgungen (z. B. Brunnen) kommen.

Schulamt

Bearbeiter: Herr Hiemann

Tel.: 03733 831-2253

AZ.: 200.31/18-120.hie

In der Stellungnahme zum Vorentwurf des inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen“ vom 16.08.2018, Aktenzeichen 614.521-18(245)-333(Wa) wurde mittel- und langfristig von einer stabilen Zweizügigkeit in der Grundschule Neukirchen ausgegangen. Im Rahmen der Erstellung der Schulnetzplanung 2020 werden im Schulreport 2019 teilweise dreizügige Jahrgänge für die Schülerzahlen der Grundschule Neukirchen prognostiziert. Diese Schüler- und Klassenzahlen kann das bestehende Schulgebäude über mehrere Jahre nicht aufnehmen.

Neben der Erhöhung der Attraktivität des Grundschulstandortes Neukirchen ist der Neubau einer Bildungseinrichtung für die Grundschüler insbesondere aus objektiven Gründen (Kapazität und deutliche Verbesserung der Lernbedingungen) erforderlich.

Der Fachbereich Schulen und Sport erhebt zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes keine Einwände.

Sonstige Hinweise:*Kampfmittel*

Für eine Gefahreinschätzung, ob im Baubereich eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nicht zuständig.

Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen.

Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

Rettungswesen

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.

Abfallentsorgung

Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www. erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Mit Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2016 können sich insbesondere aufgrund §§ 77d - 77j TKG Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 77i Abs. 7 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastruktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geförderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, ergeben.

Bei fachspezifischen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Allgemeine Anmerkungen:

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis sind folgende Unterlagen einzureichen:

Planzeichnung mit Begründung 2-fach in Papierform sowie zusätzlich in elektr. Form (PDF-Datei).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Vorberg
Leiter Stabsstelle

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

nadine.fleischer@bauer-planung.com

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Doreen Brandl

Durchwahl
Telefon +4935126122111
Telefax +4935126122099

doreen.brandl@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom
14.04.2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/330/15

Dresden, 25.05.2020

Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen“ - Fassung vom 13.03.2020 in Neukirchen, Erzgebirgskreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Anschreiben des Ingenieurbüros Bauer Tiefbauplanung aus Aue vom 14.04.2020 mit digitalen Unterlagen [2]
- [2] Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.: Vorentwurf 1. Änderung Bebauungsplan „Neue Grundschule Neukirchen“ bestehend aus Planzeichnung mit Textfestsetzungen und Begründung; aufgestellt durch Bauer Tiefbauplanung aus Aue, Stand 13.03.2020

Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Seitens des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Vorhaben. Die fachlichen Hinweise aus

*Täglich für
ein gutes Leben.*

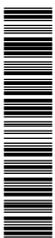
www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, Haltestelle Pillnitzer
Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2020/76573

unseren vorherigen Stellungnahmen sind in dem vorliegenden Entwurf angemessen berücksichtigt. Aus Sicht des Strahlenschutzes ergeben sich hierzu derzeit keine Vorschläge für weitere Änderungen/ Ergänzungen.

Auch aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken. Es sind keine geologischen Hinweise erforderlich.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes/ der Fischerei sind nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Doreen Brandl
Referentin Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Eingegangen
23. April 2020
Bauer Tiefbauplanung GmbH

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen
RB/inf

Ihre Nachricht vom
14.04.2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/4241/24-2020/11702

Freiberg,
20. April 2020

**1. Änderung Bebauungsplan Neue Grundschule
Gemarkung Neukirchen, Gemeinde Neukirchen,
Landkreis Erzgebirgskreis (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2020/0525**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 14. April 2020 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtlichen Stellungnahmen 2018/1200 und 2018/2005 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig sind.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für
Besucher**
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an der
Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



Eingegangen
14. Aug. 2018
Bauer Tiefbauplanung GmbH

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom
11.07.2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/3105/99-2018/21103

Freiberg,
10. August 2018

**Vorentwurf des Bebauungsplanes "Neue Grundschule Neukirchen"
Gemarkung Neukirchen, Gemeinde Neukirchen,
Landkreis Erzgebirgskreis (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2018/1200**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 11. Juli 2018 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Unmittelbar südlich der Kreuzung Stollberger Straße/Forststraße befindet sich der alte „Wolfschacht“. Der ca. 30 m tiefe Schacht wurde vermutlich verfüllt. Nähere Angaben liegen uns dazu nicht vor. Aufgrund der relativ großen Entfernung kann daraus jedoch keine Gefährdung für das Vorhaben abgeleitet werden.

Da das geplante Vorhaben in einem alten Bergbaugelände liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben vom zuständigen Bauverantwortlichen visuell auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

**Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:**
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für
Besucher**
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an der
Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



Weitere Belange des Sächsischen Oberbergamtes sind nach den uns vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.



Eingegangen

11. Jan. 2019

Bauer Tiefbauplanung GmbH

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11.12.2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/3581/96-2019/409

Freiberg,
8. Januar 2019

**Entwurf des Bebauungsplanes "Neue Grundschule Neukirchen"
Gemarkung Neukirchen, Gemeinde Neukirchen,
Landkreis Erzgebirgskreis (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2018/2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 11. Dezember 2018 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2018/1200 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszelten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an der
Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestr. 1
08280 Aue

**Stellungnahme zum Bauvorhaben
Neukirchen, Bebauungsplan "Neue Grundschule" (1. Änderung), Erzgebirgskreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom **17.12.2018** mit dem Aktenzeichen **2-7051/30/602-2018/31141** nach wie vor ihre volle inhaltliche Gültigkeit besitzt.

Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Wegner
Gebietsreferentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD E

Ihr Ansprechpartner
Martina Wegner

Durchwahl
Telefon +493518926673
Telefax +493518926999

e-Mail
Martina.Wegner@
lfa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
RB/n

Ihre Nachricht vom
14.04.2020

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
2-7051/30/602-2020/9865

Dresden,
23.04.2020

 Landesamt
für Archäologie

Hausanschrift:
**Landesamt für Archäologie
Sachsen**
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 –
Industriepark Klotzsche
Buslinie 70 – Hugo-Junkers-
Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Eingegangen
21. April 2020
Bauer Tiefbauplanung GmbH

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Ihr Ansprechpartner
Dr. Udo Lorenz

Durchwahl
Telefon (0351) 4 84 30-522
Telefax (0351) 4 84 30-599

Udo.Lorenz@
lfd.smi.sachsen.de

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
II.1-2552/20/04/16

Dresden,
16. April 2020

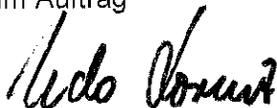
**Neukirchen/Erzgeb., Erzgebirgskreis, 1. Änderung des Bebauungs-
planes „Neue Grundschule Neukirchen“**
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. April 2020 erhielten wir von Ihnen den Vorentwurf
der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neue Grundschule Neukirchen“
der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit Bitte um eine schriftliche Stel-
lungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach der Prüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass ge-
gen den o. g. Vorentwurf keine Einwände aus denkmalpflegerischer
Sicht bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. phil. Udo Lorenz
Gebietsreferent

D/Landratsamt Erzgebirgskreis
Untere Denkmalschutzbehörde
Frau Grimm
D/LfD Akte

Hausanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen
Schloßplatz 1
01067 Dresden

www.denkmalpflege.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen über Straßenbahn-
haltestellen Theaterplatz, Allmarkt
und Pirnaischer Platz

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.